

Bitte zurücksenden an:

Stadt Wesseling
 Der Bürgermeister
 Kommunale Abgaben
 Elternbeiträge
 Alfons-Müller-Platz
 50389 Wesseling

Bei Rückfragen:	Allgemeine Öffnungszeiten:
Frau Welsch Alfons-Müller-Platz 50389 Wesseling Zimmer: 509 Telefon 02236 701-272 Telefax 02236 701-460 E-Mail: hwelsch@wesseling.de	montags und donnerstags 07:30 Uhr - 16:00 Uhr dienstags 07:30 Uhr - 18:00 Uhr mittwochs 07:30 Uhr - 13:00 Uhr freitags 07:30 Uhr - 12:30 Uhr
Frau Welsch ist Montag- bis Donnerstagvormittag (8:30 - 13:00 Uhr) persönlich zu erreichen.	

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Sie werden gebeten, die nachfolgende Erklärung ordnungsgemäß ausgefüllt abzugeben. Falls Sie keine Erklärung abgeben und den geforderten Nachweis nicht erbringen, bin ich gehalten gem. § 3 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling den höchsten Elternbeitrag festzusetzen.

Für die nachfolgenden Fragen sind die Verhältnisse des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen kann der Nachweis Ihrer Einkünfte aus dem Vorjahr, z. B. durch Vorlage des Steuerbescheides bzw. der Dezemberabrechnung, ausreichend sein.

Die Einkünfte sind in jedem Fall durch Belege umfassend nachzuweisen.

Einrichtung:

Name der Einrichtung:	Aufnahmedatum:	Betreuungsart OGS
-----------------------	----------------	-----------------------------

Angaben zum Kind:

Name:	Vorname:	Geburtsdatum:
Das Kind lebt		
<input type="checkbox"/> im gemeinsamen Haushalt der Eltern, (auch wenn diese nicht miteinander verheiratet sind) <input type="checkbox"/> bei einem Elternteil und zwar bei <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater <input type="checkbox"/> bei Pflegeeltern		

Angaben zum Vater/Pflegevater:

Name, Vorname:	Anschrift:	Telefon:
<input type="checkbox"/> Beamter <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Hausmann <input type="checkbox"/> nicht leiblicher Vater <input type="checkbox"/> Arbeitnehmer <input type="checkbox"/> nicht erwerbstätig <input type="checkbox"/> Auszubildender <input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> allein erziehend <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung <input type="checkbox"/> im Erziehungsurlaub bis voraussichtlich: _____ Arbeitsaufnahme wird umgehend bekannt gegeben!		

Angaben zur Mutter/Pflegemutter:

Name, Vorname:	Anschrift:	Telefon:
<input type="checkbox"/> Beamtin <input type="checkbox"/> selbstständig <input type="checkbox"/> Hausfrau <input type="checkbox"/> nicht leibliche Mutter <input type="checkbox"/> Arbeitnehmerin <input type="checkbox"/> nicht erwerbstätig <input type="checkbox"/> Auszubildende <input type="checkbox"/> arbeitslos <input type="checkbox"/> allein erziehend <input type="checkbox"/> geringfügige Beschäftigung <input type="checkbox"/> im Erziehungsurlaub bis voraussichtlich: _____ Arbeitsaufnahme wird umgehend bekannt gegeben!		

Angaben zu weiteren Kindern, die im gemeinsamen Haushalt leben:

Name des Kindes:	Geburtsdatum:	Besucht das Kind eine Kita/Kindertagespflege/OGS	
		JA	NEIN

Anzahl Ihrer Kinder insgesamt: _____

Erlass der Elternbeiträge:

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn den Beitragspflichtigen die Belastung nach §90 Abs. 3 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Informationen hierzu, sowie den Antrag erhalten Sie ebenfalls im Bereich 22 Kommunale Abgaben.

Wichtig: Rückseite bitte unterschreiben! ➡

Merkblatt zu den Elternbeiträgen

1. Auf welcher Rechtsgrundlage werden die Elternbeiträge erhoben?

Die Rechtsgrundlage für die Erhebung der Elternbeiträge bilden die §§ 3 bis 5 der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Teilnahme von Kindern an der „Offenen Ganztagschule“ in der Primarstufe der Schulen der Stadt Wesseling (Elternbeitragssatzung), die in der Anlage abgedruckt sind.

2. Wer hat die Elternbeiträge zu zahlen?

Beitragspflichtig sind die Eltern bzw. Pflegeeltern des Kindes, welches eine „Offene Ganztagschule“ besucht. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern (§ 3 Abs. 1 Elternbeitragssatzung).

3. Wie hoch sind die Elternbeiträge?

Gemäß § 3 Abs. 3 Elternbeitragssatzung ergibt sich die Höhe der monatlichen Elternbeiträge aus der Anlage zu dieser Satzung. Die Höhe der gestaffelten Elternbeiträge entnehmen Sie bitte der Elternbeitragstabelle, die in der Anlage abgedruckt ist.

Der Elternbeitrag ist ein monatlicher Beitrag zu den Kosten der „Offenen Ganztagschule“. Er ist ab dem Aufnahmemonat, der zwischen Ihnen und der Schule vertraglich vereinbart wird, zu zahlen. Die Beitragspflicht besteht für die gesamte Inanspruchnahme der „Offenen Ganztagschule“.

Die Höhe des von Ihnen zu zahlenden Elternbeitrages und die entsprechenden Fälligkeiten entnehmen Sie bitte dem Beitragsbescheid, der demnächst von mir auf Grund der von Ihnen abgegebenen Erklärung erstellt wird. Die fälligen Beiträge werden von Ihrem Konto abgebucht, wenn Sie meiner Stadtkasse eine entsprechende Ermächtigung erteilen bzw. erteilt haben. Die Einzugsermächtigung kann mit dem beigefügten Vordruck schriftlich erteilt werden.

4. Was ist Einkommen im Sinne der Beitragssatzung und wie wird es ermittelt?

Einkommen im Sinne der Elternbeitragssatzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 Einkommensteuergesetz. Hierzu gehören die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und die sonstigen Einkünfte nach § 22 Einkommensteuergesetz. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit ist der Gewinn. Bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit ergibt sich das positive Einkommen aus dem Brutto-Arbeitsentgelt abzüglich der Werbungskosten bzw. Werbungskostenpauschale von 1.000,00 €.

Hinweis: Es handelt sich dabei nicht um das zu versteuernde Einkommen auf Ihrem Steuerbescheid!

Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkommensarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

Dem hiernach ermittelten Einkommen sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt werden muss, hinzuzurechnen.

Nicht hinzuzurechnen sind Kindergeld und Elterngeld bis zu einer Höhe von 300 €, ferner Reisekosten und Beihilfen im Krankheitsfall. Einkünfte von Ehegatten, die nicht mit dem Kind verwandt sind, sind ebenfalls nicht aufzuführen.

Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensgesetz geltenden Freibeträge abzuziehen. Zurzeit sind dies 7.620,00 € pro Kind.

Lebt das Kind nur bei einem Elternteil, ist nur dessen Einkommen maßgebend.

Auf die besondere Einkommensermittlung für Elternteile, die Einkünfte auf Grund eines Beschäftigungs- bzw. Mandatsverhältnisses erhalten, ohne eigene Beiträge zur Altersversorgung zu leisten (z.B. Beamte etc.) wird ausdrücklich aufmerksam gemacht (§ 3 Abs. 4 Satz 5 Elternbeitragssatzung).

Die Ermittlung des Einkommens wird auf der Grundlage des § 3 Abs. 4 und 5 Elternbeitragssatzung vorgenommen. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf den beigefügten Text des § 3 Elternbeitragssatzung verwiesen.

Grundsätzlich maßgebend ist das Einkommen aus dem der Abgabe der Erklärung vorangegangenen Kalenderjahr. (z.B.: Abgabe der Erklärung im Kalenderjahr 2018; maßgebend ist das Einkommen aus dem Kalenderjahr 2017.)

Abweichend hiervon ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats (z.B. Abgabe der Erklärung im Juni, dann ist der letzte Monat der Mai) zu Grunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres (§ 3 Abs. 5 Elternbeitragsatzung). Dieser Summe sind die Einkünfte hinzuzurechnen, die nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen (z.B. Weihnachtsgeld).

Ich weise zudem auf mein Prüfungsrecht nach § 3 Abs. 3 Elternbeitragsatzung hin. Hiervon werde ich zu gegebener Zeit Gebrauch machen. Sollte sich dabei herausstellen, dass die gemachten Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so werden die tatsächlich zu erhebenden Beiträge nachgefordert.

Erklärungen, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind bzw. bei denen die entsprechenden Nachweise fehlen, gelten als nicht abgegeben, mit der Folge, dass der höchste Elternbeitrag festgesetzt wird.

Wer unrichtige oder unvollständige Angaben macht, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

5. Was muss ich bezahlen, wenn mehrere Kinder eine Tageseinrichtung oder Offene Ganztagschule besuchen?

Besuchen mehr als ein Kind einer Familie gleichzeitig eine Tageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule, so entfallen die Beiträge für das 2. und jedes weitere Kind. Allerdings ist der Beitrag für das Kind zu zahlen, für das sich der höchste Beitrag ergibt. Bei gleich hohen Beiträgen gilt das jüngste Kind als Zahlkind.

Befindet sich ein Kind einer Familie im beitragsfreien Jahr entfällt der Elternbeitrag für alle Geschwisterkinder.

6. Kann der Elternbeitrag ganz oder teilweise erlassen werden?

Auf Antrag können die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Die Zumutbarkeit wird unter Beachtung sozialhilferechtlicher Bestimmungen geprüft. Der Antrag ist beim Bereich Kommunale Abgaben zu stellen. Eine frühzeitige Antragstellung ist ratsam.

Sollten Sie weitere Fragen zu der Erhebung der Elternbeiträge haben, so stehen Ihnen die Mitarbeiter / -innen des Bereichs Kommunale Abgaben zu den Sprechzeiten unter der Telefonnummer 701-272 und 701-483 oder persönlich gerne zur Verfügung.

§ 3

Höhe und Berechnung des Elternbeitrages

(1) Die Eltern haben entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit monatlich Elternbeiträge zu den Kosten der Offenen Ganztagschule zu entrichten. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der „Offenen Ganztagschule“ nicht berührt. Die Stadt Wesseling erhebt zusätzlich zum Elternbeitrag ein Entgelt für das Mittagessen.

(2) Besuchen mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach Absatz 1 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung oder eine Offene Ganztagschule, wird der Beitrag nur für ein Kind erhoben, und zwar der jeweils höchste. Für Geschwister von Kindern, deren Betreuung im letzten Kindergartenjahr wegen § 23 Abs. 3 KiBiz beitragsfrei ist, wird ebenfalls kein Elternbeitrag erhoben.

(3) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung. Bei der Anmeldung des Kindes zur „Offenen Ganztagschule“ und danach auf Verlangen haben die Eltern der Stadt Wesseling schriftlich anzugeben und nachzuweisen, welche Einkommensgruppe gemäß der Anlage nach Satz 1 ihren Elternbeiträgen zugrunde zu legen ist. Ohne Angaben zur Einkommenshöhe oder den geforderten Nachweis ist der höchste Elternbeitrag zu leisten.

(4) Einkommen ist die Summe der positiven Einkünfte der Eltern im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Gatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen, insbesondere auch Leistungen nach SGB II und SGB XII, für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und den entsprechenden Vorschriften, und das Elterngeld nach dem Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (BEEG) bis zu einer Höhe von 300 Euro im Monat, in den Fällen des § 6 Satz 2 BEEG bis zu einer Höhe von 150 Euro im Monat, sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist den nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(5) Maßgebend ist das Einkommen in dem der Angabe vorangegangenen Kalenderjahr. Abweichend von Satz 1 ist das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde zu legen, wenn es voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres. Wird das Zwölfwache des Einkommens des letzten Monats zugrunde gelegt, so sind auch Einkünfte hinzuzurechnen, die zwar nicht im letzten Monat bezogen wurden, aber im laufenden Jahr anfallen. Der Elternbeitrag ist ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festzusetzen. Soweit Monatseinkommen nicht bestimmbar sind, ist abweichend von Satz 2 auf das zu erwartende Jahreseinkommen abzustellen. Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich anzugeben.

(6) Die Elternbeiträge werden von der Stadt Wesseling erhoben. Zu diesem Zweck teilt die Schule die Namen, Anschriften, Geburtsdaten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern unverzüglich mit.

(7) Die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages entsteht mit der freiwilligen Anmeldung des Kindes zur Teilnahme an der „Offenen Ganztagschule“ und wird von der Stadt Wesseling schriftlich gegenüber den Eltern festgesetzt.

§ 4 Mitteilungspflichten

Alle Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensgruppe führen können, sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 5 Fälligkeit, Vollstreckung, Härtefallregelung

(1) Die Elternbeiträge und sonstigen Entgelte nach dieser Satzung werden jeweils zum 5. eines Monats fällig. Die Beiträge werden schriftlich gegenüber den gem. § 3 Absatz 1 dieser Satzung Beitragspflichtigen angefordert.

(2) Rückständige Elternbeiträge oder sonstige Entgelte nach dieser Satzung werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Maßgebend hierfür sind die Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Ist den Beitragsschuldnern im Sinne dieser Satzung die Zahlung des Elternbeitrages nicht zumutbar und scheiden andere Kostenträger als Leistungsverpflichtete aus (Sozial- und Jugendhilfeträger) kann aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles und des Ausmaßes der durch die Beitragserhebung entstehenden Härte ein Erlass der Beiträge auf Antrag erfolgen. Der Erlassantrag ist unverzüglich beim Schulträger einzureichen.

Anlage zu § 3 Absatz 3 der Satzung

Elternbeiträge für den Besuch der Offenen Ganztagschule in der Regelbetreuungszeit (8.00 bis 16.00 Uhr) werden nach folgender Staffel erhoben:

Jahreseinkommen	Beitrag je Monat
bis 18.000 €	0 €
bis 27.500 €	0 €
bis 40.000 €	60 €
bis 52.500 €	85 €
bis 65.000 €	110 €
bis 77.500 €	135 €
über 77.500 €	150 €

Gläubiger-Identifikationsnummer:
DE08ZZZ00000077037

Stadtkasse Wesseling
Postfach
50387 Wesseling

vom Sachbearbeiter auszufüllen:

Kassenzeichen:

Debitor:

EA-Arten:

Erfasst bei 21:

SEPA:

Vorab-Info: JA NEIN

Erfasst bei 22:

SEPA-Lastschrift-Mandat für Elternbeiträge

für Kindergarten, Offene Ganztagschule, Kindertagespflege sowie für das Essensgeld städt. Kindergärten

Hiermit ermächtige ich die Stadtkasse Wesseling, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Stadtkasse Wesseling auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten die dabei mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Name:	Vorname:
Straße und Hausnummer:	Postleitzahl und Ort:

Kontonummer:		BLZ:	
IBAN:	DE	BIC:	
Kreditinstitut:			

Datum

Unterschrift des Kontoinhabers

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch die Teilnahme am Lastschriftverfahren wird Ihnen die Zahlung

- der Grundsteuer
- der Gewerbesteuer
- der Hundesteuer
- und weitere Verwaltungsgebühren und Abgaben wesentlich erleichtert.

Die Steuern und Abgaben werden frühestens am Fälligkeitstag von Ihrem Konto abgebucht.

Ihre Vorteile:

- Sie zahlen immer den richtigen Betrag, auch wenn sich die Steuer- und Beitragshöhe ändert.
- Sie sparen sich das Überweisen der Forderungen.
- Es müssen keine Zahlungstermine überwacht werden.
- Alle Zahlungen erfolgen pünktlich.

Kein Risiko:

- Mit dem Kontoauszug Ihres Geldinstitutes erhalten Sie über jede vorgenommene Abbuchung eine Quittung.
- Sie können jeder Abbuchung widersprechen (dies gilt nicht für eine SEPA-Firmen-Lastschrift) und von Ihrem Geldinstitut die Widergutschrift des abgebuchten Betrages verlangen. Hierfür gilt eine Frist von 8 Wochen.

Was müssen Sie tun?

Bitte füllen Sie die umseitige Einzugsermächtigung aus.

Hierzu einige Anmerkungen:

In Zusammenhang mit der Schaffung eines einheitlichen europäischen Zahlungsverkehrsraumes (SEPA) kommt es auch zu Änderungen beim Lastschriftverfahren. So war eine Einzugsermächtigung nach altem Recht unbefristet bis zum Widerruf gültig; die SEPA-Lastschrift gilt maximal 36 Monate nach der letzten Nutzung. Wie bereits erwähnt, beträgt die Frist, in der Sie von Ihrem Geldinstitut die Widergutschrift eines abgebuchten Betrages verlangen können, acht Wochen. Sie haben also ausreichend Zeit, die Abbuchung auf Ihre Richtigkeit zu überprüfen.

Um einen reibungslosen Übergang vom „alten“ Recht auf das „neue“ SEPA-Recht zu ermöglichen, enthält die umseitige Einzugsermächtigung auch schon das neue SEPA-Lastschriftmandat. Eine gesonderte Ermächtigung ist dann nicht mehr erforderlich.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Abbuchungen von einem Sparkonto sind nicht möglich.
- Entstehen der Stadtkasse im Rahmen des Lastschriftverfahrens Kosten, die Sie zu vertreten haben, weil z.B. eine Lastschrift mangels Deckung nicht eingelöst wird, so sind diese Kosten von Ihnen zu tragen.
- Ergibt sich z.B. eine Umschreibung des Grundbesitzes auf ein neues Kassenzeichen, welches Ihnen durch einen neuen Bescheid zur Kenntnis gebracht wird, wird Ihre Einzugsermächtigung nicht zu dem neuen Kassenzeichen übernommen.

Ihre Stadtkasse Wesseling